

Wolfsburger Yacht Club Allertal e.V.

Ordnung des Seglerrats

§ 1 Zusammensetzung

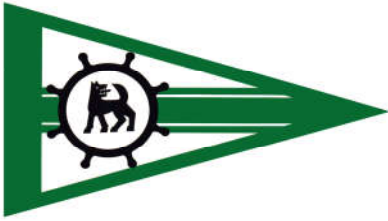
- 1.1 Laut § 9 der Satzung des WYCA besteht der Seglerrat aus 3 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt werden. Es sollen grundsätzlich segelsportlich erfahrene Mitglieder mit mehrjähriger Clubzugehörigkeit sein.
- 1.2 Die Mitglieder des Seglerrats dürfen kein anderes Amt im WYCA bekleiden.
- 1.3 Der Seglerrat wählt aus den eigenen Reihen seinen Sprecher und den stellvertretenden Sprecher.
- 1.4 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Seglerrat für den Rest der Wahlperiode einen Vertreter berufen, der dieses Amt kommissarisch wahrnimmt; der Vorstand hat dazu ein Vorschlagsrecht. Scheiden zwei Mitglieder des Seglerrats aus, so muß der Seglerrat mindestens einen Ersatzmann berufen.

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Der Seglerrat schlägt dem Vorstand Ehrungen verdienter Clubmitglieder vor; hiervon unberührt bleibt des Recht des Vorstandes, von sich aus Ehrungen auszusprechen; in diesen Fällen ist der Seglerrat vorher zu hören.
- 2.2 Der Seglerrat wird tätig als Schlichtungsausschuß bei
 - groben Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen des WYCA und die Regeln des Anstands;
 - schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten, die das Clubleben als Ganzes negativ beeinflussen oder das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit gefährden.

Dabei muß nach § 3 dieser Ordnung verfahren werden.

- 2.3 Der Seglerrat hat sich zunächst um eine Schlichtung zu bemühen; wenn dies nicht möglich ist, kann er folgende Maßnahmen beschließen:
 - Mißbilligung aussprechen,
 - Aberkennung des Stimmrechts für bestimmte Zeit,
 - Startverbot für vom WYCA ausgerichtete Regatten,
 - Sperrung von Zuschüssen,
 - Aberkennung der Fähigkeit, ein Clubamt auszuüben mit sofortiger Suspendierung,
 - Ausschluß aus dem Club



Wolfsburger Yacht Club Allertal e.V.

§ 3 Verfahren

- 3.1 Bei Ehrungen kann der Seglerrat von sich aus tätig werden oder auf schriftliche oder mündliche Anregung jedes Clubmitglieds. Er stellt dann als Begründung alle ihm zugänglichen Tatsachen zusammen und leitet sie mit dem Vorschlag einer Ehrung dem Vorstand zu. Bei positiver Entscheidung ist diese zu veröffentlichen und in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Bei negativer Entscheidung kann der Seglerrat eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Seglerrat verlangen.
- 3.2 (a) In Schlichtungsfällen muß wie unter (b) bis (f) beschrieben verfahren werden; im Falle des Verstoßes geben die Form können die Beteiligten beim Vorstand Einspruch einlegen. Geschieht dies, so muß der Schlichtungsfall neu verhandelt werden.
- (b) Der Seglerrat wird in jedem Einzelfall tätig nach Eingang eines schriftlichen und begründeten Antrags; in besonderen Fällen kann er von sich aus tätig werden.
- (c) Er informiert die Beteiligten unverzüglich schriftlich und fordert sie auf, sofern dies nicht schon im Antrag geschehen ist, Zeugen zu benennen.
- (d) Der Seglerrat fordert die benannten Zeugen auf, bei einer Sitzung des Seglerrats ihre Aussagen zu machen; Im Falle der begründeten Verhinderung kann auch eine schriftliche Aussage akzeptiert werden. Der Seglerrat kann darüber hinaus weitere Clubmitglieder hören.
- (e) Nach der Anhörung aller Beteiligten und Zeugen faßt der Seglerrat seine Beschlüsse in einer Sitzung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers; der Seglerrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner fünf Mitglieder anwesend sind.
- (f) Nach der Beschlußfassung informiert der Seglerrat unverzüglich schriftlich und mit Begründung den geschäftsführenden Vorstand und die Beteiligten.
- g) Die Beschlüsse des Seglerrats sind endgültig.

§ 4 Allgemeines

- 4.1 Der Seglerrat führt ein nach Einzelfällen getrenntes Protokoll.
- 4.2 Der Seglerrat soll mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung tagen.

Diese Ordnung des WYCA wurde von der Mitgliederversammlung am 3.2.1980 genehmigt und tritt damit in Kraft.

Bernd Szyperrek
Vorsitzender

Günther Pankoke
Sprecher des Seglerrates

Gerrit Lentge
Schriftführerin